

BGer 1C_705/2025 vom 2. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_705_2025

FR: TF 1C_705/2025 du 2 décembre 2025

IT: TF 1C_705/2025 del 2 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Karl Hotz erhob am 24. November 2025 beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Stimmrechtsbeschwerde bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2025 betreffend Teilrevision des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 des Kantons Schaffhausen (SHR 813.100). Er ersuchte dabei, die Volksabstimmung vorsorglich zu verschieben. Die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 24. November 2025 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht weiter. Mit Verfügung vom 26. November 2025 wies der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das erwähnte Gesuch des Beschwerdeführers ab. Jeweils mit Verfügung vom 27. November 2025 wurde diesem Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und den weiteren Verfahrensbeteiligten Frist zur Einreichung einer allfälligen Vernehmlassung angesetzt.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. November 2025 zieht der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück. Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Auf eine Kostenerhebung kann umständehalber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.